



LAND BRANDENBURG

**Landesamt für Umwelt**  
Abteilung Technischer Umweltschutz 2

Landesamt für Umwelt  
Postfach 60 10 61 | 14410 Potsdam

Stadtverwaltung Beelitz  
Bauleitplanung und Stadtentwicklung  
z. Hd. Frau Rudolph  
Berliner Straße 202  
14547 Beelitz

Bearb.: Frau Andrea Barenz  
Gesch.-Z.: LFU-TOEB-  
3700/703+45#4196/2024  
Hausruf: +49 355 4991-1332  
Fax: +49 331 27548-2659  
Internet: [www.lfu.brandenburg.de](http://www.lfu.brandenburg.de)  
[Andrea.Barenz@LfU.Brandenburg.de](mailto:Andrea.Barenz@LfU.Brandenburg.de)

Cottbus, 04.01.2024

**Bebauungsplan "Nürnbergstraße - im Sichenholz" der Stadt Beelitz, LK PM**  
Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange

Eingereichte Unterlagen:

- Anschreiben vom 29.11.2023
- Begründung 10/2023
- Artenschutzfachbeitrag, 10/2023
- Planzeichnung, 10/2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

die zum o. g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG § 126, Abs. 3, Satz 3, Punkte 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft. Im Ergebnis dieser Prüfung wird für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Stellungnahme der Fachabteilung Immissionsschutz übergeben.

Besucheranschrift:  
Von-Schön-Straße 7

03050 Cottbus

Tel: +49 0355 4991-1035

Fax: +49 0331 27548-3308

Hauptsitz:  
Seeburger Chaussee 2  
14476 Potsdam  
OT Groß Glienicke

  
Zertifikat seit 2021  
audit berufundfamilie

Der Fachbereich Wasserwirtschaft zeigt keine Betroffenheit an. Die Belange zum Naturschutz obliegen der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Potsdam-Mittelmark.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Andrea Barenz

Dieses Dokument wurde am 04.01.2024 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

Anlage

## FORMBLATT

### Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an Bauleitplanverfahren und vergleichbaren Satzungsverfahren (§ 4 BauGB)

#### Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange	Landesamt für Umwelt - Abteilung Technischer Umweltschutz 2
Belang	Immissionsschutz
Vorhaben	Bebauungsplan "Nürnbergstraße - Im Sichenholz" der Stadt Beelitz, LK PM
Ansprechpartner*In:	Maik Gruber
Referat:	T26
Telefon:	033201 442 550
E-Mail:	TOEB@LfU.Brandenburg.de
Aktenzeichen: (intern)	Stn. N018/23 T26

*Bitte zutreffendes ankreuzen  und ausfüllen.*

Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	<input type="checkbox"/>
---	--------------------------

<b>1. Einwendungen</b> Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)
a) Einwendung
b) Rechtsgrundlage
c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anordnungen oder die Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

<b>2. Fachliche Stellungnahme</b>	
<input type="checkbox"/>	Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens
<input checked="" type="checkbox"/>	Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

## 1. Sachstand

Antragsgegenstand ist der Bebauungsplan (B-Plan) "Nürnbergstraße - Im Sichenholz" der Stadt Beelitz.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst die Flurstücke 31 (tlw.), 42, 46, 47/1 (tlw.), 50, 51, 142, 220 (tlw.), 221, 261 der Flur 9 und das Flurstück 105 der Flur 10 in der Gemarkung Beelitz mit einer Flächengröße von ca. 8.553 m<sup>2</sup>.

Das Aufstellungsverfahren erfolgt im Regelverfahren nach § 8 BauGB<sup>1</sup>. Ziel der Aufstellung ist die Schaffung von Wohnraum im Plangebiet. Zu diesem Zweck wird ein allgemeines Wohngebiet nach § 4 BauNVO<sup>2</sup> sowie öffentliche Verkehrsflächen ausgewiesen.

## 2. Stellungnahme

### Rechtsgrundlage

Gemäß § 50 Satz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)<sup>3</sup> sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen so weit wie möglich vermieden werden. Mögliche schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG können Lärm, Staub, Gerüche, Luftschadstoffe, elektromagnetische Felder, Licht etc. darstellen. Hinsichtlich des Lärms maßgeblich sind die Orientierungswerte des Beiblatts 1 der DIN 18005, Teil 1, bei einwirkendem Anlagenlärm die Richtwerte der Nr. 6.1 der TA Lärm<sup>4</sup>. Bei der Errichtung baulicher Anlagen entstehender Lärm ist entsprechend der Vorgaben der AVV Baulärm<sup>5</sup> zu beurteilen, die Bewertung von Staubbeeinträchtigungen, Gerüchen und einwirkenden Luftschadstoffen erfolgt anhand der TA Luft<sup>6</sup>. Mögliche Beeinträchtigungen durch Lichtimmissionen werden anhand der Lichtleitlinie<sup>7</sup> ermittelt. Erschütterungen werden gemäß der Erschütterungsleitlinie<sup>8</sup> beurteilt. Hinsichtlich der elektromagnetischen Felder und deren Störwirkung liegt die Zuständigkeit beim Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG).

### Planumfeld

Das Plangebiet liegt im zentralen südlichen Bereich der Stadt Beelitz und wird derzeit überwiegend gärtnerisch genutzt. Das Planumfeld kann wie folgt beschrieben werden: im Norden gewachsene

<sup>1</sup> Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147)

<sup>2</sup> Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802

<sup>3</sup> Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) vom 15.03.1974, Neugefasst durch Bek. v. 17.5.2013 |

<sup>4</sup> Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI Nr. 26/1998 S. 503), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 01.06.2017 (BAntz AT 08.06.2017 B5)

<sup>5</sup> Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – vom 19. August 1970 (Beilage zum BAntz Nr. 160 vom 1. September 1970)

<sup>6</sup> Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) vom 24. Juli 2002, GMBI. 2002, Heft 25 – 29, S. 511 – 60, neu gefasst am 18.08.2021 (GMBI Nr. 48-54/2021 S. 1050ff)

<sup>7</sup> Leitlinie des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg zur Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen (Licht-Leitlinie) vom 16. April 2014, Amtsblatt 21\_14 (S. 691-704)

<sup>8</sup> Leitlinie zur Messung, Beurteilung und Verminderung von Erschütterungsimmissionen (Erschütterungs-Leitlinie) Erlass des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz vom 17. Mai 2005, AFB Nr. 23/2005

Bebauung, daran anschließend der Verlauf der B246 (Clara-Zetkin-Straße), daran anschließend weitere Bebauung, im Osten Grün- und Gartenflächen, im Süden der Verlauf der Nürnbergstraße, daran anschließend Flächen für die Landwirtschaft, Grünflächen und kleingärtnerisch genutzte Bereiche, im Westen der Verlauf der Straße „Im Sichenholz“, daran anschließend gewachsene Bebauung, der Verlauf der Bahnstrecke 6115, daran anschließend wiederum die Bebauung der Stadt Beelitz.

Der Planungsgrundsatz des § 50 BImSchG wird erfüllt.

#### Schutzanspruch

Das allgemeine Wohngebiet besitzt einen Schutzanspruch gemäß Beiblatt 1 zur DIN 18005, Teil 1 von 55 dB(A) am Tag und 40 dB(A) nachts bzw. 45 dB(A) für Verkehrslärm in der Nacht.

#### Immissionssituation

Vom Plangebiet gehen bei üblicher Nutzung keine Emissionen aus, die geeignet wären, in angrenzenden schutzwürdigen Gebieten zu Überschreitungen von Grenz-, Richt- oder Orientierungswerten zu führen.

Auf das Plangebiet wirken im Wesentlichen Geräuschemissionen durch den Fahrverkehr auf den angrenzenden Straßen, hier insbesondere der B246 sowie durch den Bahnverkehr auf der Westlich des Plangebiets gelegenen Eisenbahnstrecke. Durch die im Bereich der B246 befindlichen gewerblichen Nutzungen werden keine unzulässigen Immissionen im Plangebiet verursacht.

Eine orientierende Berechnung der durch die B246 verursachten Lärmimmissionen auf der Grundlage der Verkehrsprognose 2030<sup>9</sup> am nördlichen Rand des Plangebiets ergab eine deutliche Überschreitung der unter „Schutzanspruch“ benannten Orientierungswerte sowohl im Tag- als auch Nachtzeitraum. Hier sind zwingend vertiefende Angaben erforderlich. Weiterhin sind auch Aussagen zum Bahnverkehr erforderlich.

In einem relevanten Abstand zum Plangebiet befinden sich keine mir bekannten Anlagen, welche der 12. BImSchV<sup>10</sup> unterliegen. Weitergehende Angaben zum Thema Störfall erübrigen sich somit.

#### Umweltbericht

Hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes maßgeblich sind die Schutzgüter Mensch / menschliche Gesundheit sowie Klima und Luft.

Die unter Punkt 5.2.7 des Umweltberichts getroffene Aussage, dass störende Umwelteinwirkungen durch den Fahrverkehr auf der B246 nicht zu erwarten sind, ist falsch und zu korrigieren. Weiterhin stellt der Mensch und die menschliche Gesundheit ein eigenes Schutzgut dar und sollte nicht mit dem Bereich Landschaftsbild zusammengefasst werden. Erholung und Ruhe stellen für sich kein Schutzgut dar, sondern sind Bestandteil der Prüfung des Schutzgutes Mensch. Der unter Punkt 5.3.5 aufgeführte Begriff „Ruhe“ ist dort falsch, da sich „Ruhe“ weder auf das Schutzgut Klima noch auf das Schutzgut Luft auswirken. Bei den klimatischen Auswirkungen sind kleinräumige klimatische Auswirkungen sowie großräumige Auswirkungen zu unterscheiden und darzustellen.

Die unter Punkt 5.3.7 aufgeführten Auswirkungen betreffen nicht das Schutzgut Mensch, diese sind zu ergänzen.

### **3. Fazit**

Hinsichtlich der hier zu vertretenden Belange des Immissionsschutzes sind Konflikte erkennbar, die

<sup>9</sup> Einführung technischer Regelwerke für das Straßenwesen im Land Brandenburg - Straßenverkehrsprognose 2030 vom 20. April 2020, (ABl./20, [Nr. 19], S.447)

<sup>10</sup> Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung - 12. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2017 (BGBl. I S. 483), zuletzt geändert durch Artikel 107 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

jedoch lösbar erscheinen. Durch vertiefende Untersuchungen, ggf. mit entsprechenden Vorschlägen für textliche Festsetzungen sind die Konflikte näher zu untersuchen und Lösungsvorschläge zu erarbeiten.

Die vorliegende Stellungnahme verliert mit der wesentlichen Änderung der Beurteilungsgrundlagen ihre Gültigkeit. Das Ergebnis der Abwägung durch die Kommune ist entsprechend § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB mitzuteilen. Weiterhin wird um eine Anzeige zum Inkrafttreten des Planes bzw. die Erteilung der Genehmigung gebeten.

Maik Gruber

Dieses Dokument wurde am 02.01.2024 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.